



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Das Entgelt gem. § 2 des Vertrages ist, falls keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf ein Konto der Osnabrücker Herdbuch eG (OHG) unter Angabe des Vertragsdatums einzuzahlen. Wird der vereinbarte Umfang der Leistungen überschritten, erfolgt eine Nachberechnung. Das gleiche gilt, wenn der Veranstalter zusätzliche Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen will.
2. Will der Veranstalter bei seiner Veranstaltung Einrichtungen oder Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen, so hat er vor der Inanspruchnahme die Zustimmung der OHG einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Vertrages. Aus etwaigen Terminvernotierungen kann der Antragsteller kein Recht herleiten.
3. Absagen von Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Die OHG ist in diesem Fall berechtigt nachstehende Pauschale, bezogen auf das in § 2 vereinbarte Entgelt zu verlangen. Bei Absage der Veranstaltung:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	10 %
- bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	25 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	40 %
- bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	60 %
- bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn:	100 %

sofern nicht eine anderweitige Verwendung der Räume möglich ist.
4. Die OHG ist berechtigt, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe der Hallenmiete zu fordern. Wird eine Sicherheitsleistung verlangt und weist der Veranstalter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an die OHG nach, so ist diese von allen Verpflichtungen aus diesem Veranstaltungsvertrag ohne Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz entbunden.
5. Die OHG ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) der Veranstalter das Entgelt nach § 2 nicht fristgerecht entrichtet oder in anderer Weise gegen Bestimmungen dieses Veranstaltungsvertrages verstößt. Als Verstoß gegen den Veranstaltungsvertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Veranstalters über die Art und den geplanten Ablauf der Veranstaltung;
 - b) der Nachweis der evtl. erforderlichen Genehmigungen, Anmeldungen, usw. nicht erbracht wird;
 - c) außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern, insbesondere, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt;
 - d) durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
6. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der OHG bedient werden. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden, Ereignissen haftet die OHG lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
7. Die Räume, Einrichtungen und das technische Gerät befinden sich in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe überzeugt hat. Evtl. Beanstandungen sind sofort der Hausverwaltung der OHG zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Veranstalters.
8. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen an vorhandene Einrichtungen und Anlagen der Halle Gartlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis und gehen zu Lasten des Veranstalters. Dieser trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die OHG keine Haftung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nicht abgeholte Gegenstände können auf Kosten des Veranstalters verwertet oder vernichtet werden.
9. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Veranstalter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Halle Gartlage verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die OHG von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Deshalb ist er verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der OHG auf Verlangen nachzuweisen ist.
10. Alle für Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu erwirken. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der städtischen Steuerabteilung anzumelden. Anmeldung und Zahlung von Gema-Gebühren sind Angelegenheit des Benutzers. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Gema.
11. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sind vom Veranstalter zu beachten.
12. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Bei wiederholtem Gebrauch von benutzten Ausschmückungsgegenständen hat der Veranstalter durch ein Prüfungszeugnis des TÜV nachzuweisen, dass die Sicherheitsvorschriften nach den DIN-Vorschriften entsprechen.
13. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
14. Jede Art von Werbung und Verkauf in und an der Halle Gartlage und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der OHG.
15. Der Veranstalter darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei den Veranstaltungen zulassen oder sonstige Gewerbeausübungen in den Räumen dulden, soweit nicht die OHG vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zulassung eines Pressefotografen ist Angelegenheit des Veranstalters.
16. Sicherheits- und Garderobenpersonal werden nicht von der OHG gestellt. Diese hat der Veranstalter selber zu beauftragen und übernimmt die Kosten. Die Betreuung der Toilettenanlagen kann durch die OHG in Auftrag gegeben werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.
17. Der Außenbereich der Halle Gartlage wird je nach Veranstaltung von der OHG als gebührenpflichtiger Parkplatz eingerichtet. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hierfür eine Abschlagszahlung zu leisten, so dass seine Besucher kostenfrei parken können.
18. Gastronomische Fragen sind unmittelbar mit der Geschäftsführung der OHG zu regeln. Die Hallengastronomie (Frau Anke Rüsse, Gewerbepark 5b, 49143 Bissendorf, Tel. 05402 - 6079892) verfügt über ein ausschließliches Anwesenheitsrecht. Sollten Sie ein gastronomisches Angebot in Eigenregie anbieten, erhebt die OHG eine Abstandszahlung, wobei das Anwesenheitsrecht der Hallengastronomie bestehen bleibt.

Sollten Speisen und / oder Getränke durch einen Dritten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, ist eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes rechtzeitig beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Osnabrück, Tel. 0541 - 323 41 62, Fax 0541 - 323 43 50, zu beantragen. Nach der Veranstaltung werden die genutzten Flächen und Räumlichkeiten in abfallentsorgtem Zustand und besenrein zurückgegeben.
19. Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o.ä. (z. B. aus Mehrwegkunststoff, Porzellan, Keramik, Glas usw.) und mit wiederverwendbarem Besteck ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Speisen kann auch auf Tellern o.ä. aus unbeschichteter, leicht verrottbarer Pappe erfolgen.
20. Das Personal der OHG, des Restaurants, des Sanitätsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Kontrollpersonals dürfen in Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben Zutritt zu allen Räumen. Für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sowie für Beauftragte der OHG sind Dienstplätze freizuhalten.
21. Der Veranstalter darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze ausweist. Jede vom Veranstalter gewünschte Veränderung des Bestuhlungsplans bedarf der Zustimmung der OHG. Stehplätze sind bei bestuhlten Veranstaltungen nicht zugelassen.
22. Jegliche Ton- und Videoaufnahmen bedürfen der Zustimmung der OHG.
23. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei öffentlichen Veranstaltungen in der Halle Gartlage 10 Karten der ersten Kategorie an die OHG kostenlos abzugeben. Bei Tischbestuhlung stehen der OHG 8 Plätze zu. Für Veranstaltungen, die den Außenbereich der Halle Gartlage benutzen, wird die Anzahl der zur Verfügung gestellten freien Karten zwischen Veranstalter und OHG abgestimmt, wobei die OHG auf mindestens 20 Karten Anspruch hat.
24. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, der Versammlungsstättenverordnung sowie des Nichtraucherschutzgesetzes, wird ausdrücklich hingewiesen.